

## SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens  
Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 16.06.2016  
zu Ltg.-**1019/W-8/1-2016**  
W- u. F-Ausschuss

Der Entwurf zur Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versandt:

1. das Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den NÖ Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
3. den Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ, Rathaus, 3100 St. Pölten
5. die Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
6. die Abteilung Soziales
7. die Abteilung Finanzen
8. die Abteilung Gemeinden
9. die Abteilung Gewerberecht
10. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
11. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
12. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
13. die Wirtschaftskammer NÖ, Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
14. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28, 1060 Wien
15. die Rechtsanwaltskammer NÖ, Andreas Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten
16. die Kammer der Wirtschaftstreuhandler, Schönbrunner Str. 222-228, 1120 Wien
17. den Landesverband für Urlaub am Bauernhof und Privatzimmervermietung, Untere Hauptstraße 8, 3650 Pöggstall
18. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ
19. die Niederösterreich-Werbung GmbH, Niederösterreichring 2, Haus C, 3100 St. Pölten

20. die Wienerwald Tourismus GmbH, Hauptplatz 11, 3002 Purkersdorf
21. die Destination Waldviertel GmbH, Sparkassenplatz 1/2/2, 3910 Zwettl
22. die Donau Niederösterreich Tourismus GmbH, Schlossgasse 3, 3620 Spitz/Donau
23. die Mostviertel Tourismus GmbH, Töpperschloss Neubruck, Neubruck 2/10, 3283 Scheibbs
24. die Wiener Alpen in Niederösterreich Tourismus GmbH, Schlosstraße 1, 2801 Katzelsdorf
25. die Weinviertel Tourismus GmbH, Kolpingstraße 7, 2170 Poysdorf
26. NÖ Monitoringausschuss, Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus Stiege C, 3109 St. Pölten.
27. den NÖ Gemeindebund
28. den Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter NÖ, Purkersdorferstraße 38, 3100 St. Pölten

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **1. Allgemeiner Teil:**

#### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Unsere Anregungen aus der Vorbegutachtung wurden weitgehend berücksichtigt.

Nach wie vor stellt sich jedoch die Frage nach der sachlichen Rechtfertigung für eine Einschränkung der Förderungsmöglichkeit bei Fehlen einer Betriebsstätte, eines Sitzes oder einer Lage in Niederösterreich auf gemeinsame Projekte mit Rechtsträgern mehrerer Bundesländer oder Staaten.

**Da für die Vergabe einer Förderung aus dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds untrennbar mit einer Anknüpfung an das Land Niederösterreich verbunden ist, ist das Erfordernis der Beteiligung des Landes Niederösterreich an den genannten gemeinsamen Projekten unabdingbar. Die Einschränkung bleibt daher bestehen.**

#### **Legistische Anregungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Zum Anschreiben regen wir an, hinkünftig einen Hinweis auf die Folgen des „Verschweigens“ im Sinne des Punktes 4.2 der NÖ Legistischen Richtlinien 2015

aufzunehmen. Weiters sollte nicht von einem beschlussreifen Gesetzesentwurf gesprochen werden.

**Die Anregungen zur künftigen Gestaltung des Anschreibens im Begutachtungsverfahren wurden zur Kenntnis genommen und werden künftig Beachtung finden.**

Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

Der Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich teilt mit, dass zum vorliegenden Entwurf keine Stellungnahme abgegeben wird.

Kammer für Arbeiter und Angestellte in NÖ:

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Niederösterreich teilt mit, dass zum vorliegenden Entwurf keine Stellungnahme abgegeben wird.

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gewerberecht:

Die Abteilung Gewerberecht des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung teilt mit, dass in Zusammenhang mit diesem Änderungsentwurf grundsätzlich kein Anlass zu weiteren inhaltlichen Bemerkungen besteht.

NÖ Gemeindebund:

Der niederösterreichische Gemeindebund bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und teilt dazu mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen kein Einwand erhoben wird.

**Die allgemeinen Anmerkungen wurden zur Kenntnis genommen.**

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die Wirtschaftskammer Niederösterreich merkt zur beabsichtigten Änderung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfondsgesetzes Folgendes an:

Ziel der Änderung ist die Integration der Technologieförderung in den NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds. Gemäß den Erläuterungen sollen auch „Projekte von Unternehmen bzw. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam mit Unternehmen bzw. Forschungseinrichtungen aus anderen Bundesländern/Staaten durchgeführt

werden, unterstützt werden“. Dies auch dann, wenn diese keine Betriebsstätte, keinen Sitz oder Lage in Niederösterreich haben. Sämtliche dieser Projekte weisen aber dennoch einen Nutzen für die entsprechende Zielgruppe auf“.

Um die Förderung auch dieser Projekte ohne Betriebsstätte, Sitz oder Lage in Niederösterreich zu ermöglichen, soll § 4 Abs. 3 diese Unterstützungsmöglichkeit im Rahmen des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds vorsehen. Die bisherige Dotierung des NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds soll um den Voranschlag-Ansatz der Technologieförderung erweitert werden.

Dazu ist zu bemerken, dass die vorliegende Formulierung des § 4 Abs. 3 über diese Zielsetzung der Erläuterungen hinausgeht und vorsieht, dass „eine Förderung auch dann zulässig ist, wenn Betriebsstätte, Sitz oder Lage in Niederösterreich nicht vorliegen, aber es sich um ein gemeinsames Projekt mit Rechtsträgern aus anderen Bundesländern oder Staaten handelt und ein wirtschaftlicher, technologischer oder touristischer Nutzen für eine der genannten Zielgruppen gegeben ist.“

Diese sehr weite Formulierung sollte entsprechend der Zielsetzung der oben dargestellten Erläuterungen dahingehend präzisiert werden, dass jedenfalls ein Nutzen für den Wirtschaftsstandort Niederösterreich bzw. für die an den jeweiligen Förderprojekten beteiligten niederösterreichischen Unternehmen eindeutig gegeben ist.

**Die in § 4 Abs. 3 genannten Voraussetzungen für die Förderfähigkeit von Projekten von Unternehmen bzw. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam mit Unternehmen bzw. Forschungseinrichtungen aus anderen Bundesländern/Staaten durchgeführt werden und keine Betriebsstätte, keinen Sitz oder Lage in Niederösterreich haben, müssen kumulativ vorliegen. Daraus ergibt sich, dass von § 4 Abs. 3 nur solche Projekte von Unternehmen bzw. Forschungseinrichtungen, die**

- **gemeinsam mit Unternehmen bzw. Forschungseinrichtungen aus anderen Bundesländern/Staaten durchgeführt werden und**
- **keine Betriebsstätte, keinen Sitz oder Lage in Niederösterreich haben und**
- **einen wirtschaftlichen, technologischen oder touristischen Nutzen für eine der genannten in § 4 Abs. 2 genannten Zielgruppen aufweisen**

**erfasst sind.**

**Daraus ergibt sich eindeutig, dass jedenfalls ein Nutzen für den Wirtschaftsstandort Niederösterreich gegeben sein muss um eine Förderung aus dem NÖ Wirtschafts- und Tourismusfonds zu erhalten.**

**Die in der Bestimmung bereits enthaltene Einschränkung wird daher nicht noch enger gefasst.**